

# Sozialgericht Cottbus

**Az.: S 27 AS 505/17**



**Eingegangen**

19. OKT. 2019

Rechtsanwalt  
**Dr. Jens-Torsten Lehmann**

## Im Namen des Volkes Gerichtsbescheid

In dem Rechtsstreit

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

**- Kläger -**

Prozessbevollmächtigte/r:  
Rechtsanwalt Dr. Jens-Torsten Lehmann,  
Sandower Straße 45, 03046 Cottbus,  
Az.: L17/0045/40,

gegen

Jobcenter \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

**- Beklagte -**

hat die 27. Kammer des Sozialgerichts Cottbus am 7. Oktober 2019 durch die RichterIn \_\_\_\_\_ für Recht erkannt:

1. Der Bescheid vom 6. Oktober 2016 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 15. Februar 2017 wird aufgehoben.
2. Der Beklagte hat die notwendigen außergerichtlichen Kosten des Klägers zu erstatten.

## Tatbestand

Der Kläger wendet sich gegen einen Minderungsbescheid, mit dem die Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) auf die Kosten der Unterkunft und Heizung beschränkt wurden.

Der [REDACTED] 1992 geborene Kläger ist gelernter Dachdecker und beantragte erstmalig im November 2015 Leistungen nach dem SGB II. Ihm wurden mit Bescheid vom 4. Mai 2016 der Regelbedarf in Höhe von 404 Euro sowie 330 Euro für die Kosten der Unterkunft und Heizung durch den Beklagten für die Monate Mai bis Oktober 2016 gewährt.

Zum 1. Juni 2016 begann der Kläger bei dem Dachdeckerunternehmen M [REDACTED] [REDACTED] als Dachdeckerhelfer in Vollzeit zu arbeiten. Der Beklagte stellte die Leistungsgewährung zum 1. Juli 2016 mit Bescheid vom 20. Juni 2016 wegen Erwerbstätigkeit ein.

Am 25. Juli 2016 mahnte der Arbeitgeber des Klägers diesen mit der Begründung ab, dass dieser ohne Mitteilung nicht am Arbeitsplatz erschienen, sondern zum Arzt gegangen war. Am 1. August 2018 kündigte der Arbeitgeber des Klägers das Arbeitsverhältnis fristlos. Gegenüber dem Beklagten gab der Arbeitgeber an, der Kläger sei mehrfach nicht zur Arbeit erschienen. Der Kläger reagierte auf ein Anhörungsschreiben des Beklagten nicht und äußerte sich nicht zum Sachverhalt.

Der Beklagte lud den Kläger zum 15. August 2016 und erneut zum 12. September 2016 ein, sich bei diesem vorzustellen. Der Kläger erschien an beiden Terminen nicht und reagierte auch nicht auf die Möglichkeit, sich zum Sachverhalt zu äußern.

Mit Bescheid vom 14. September 2016 minderte der Beklagte den Regelbedarf des Klägers für den Zeitraum von Oktober bis Dezember 2016 um 10% in Höhe von 40,40 Euro aufgrund des Versäumnisses, sich bei dem Beklagten zu melden. Der Bescheid wurde bestandskräftig.

Mit Bescheid vom 6. Oktober 2016 minderte der Beklagte die Leistungen auf die Kosten der Unterkunft und Heizung für den Zeitraum November 2016 bis Januar 2017 ab, nachdem der Kläger hierzu am 18. August 2016 angehört worden war. Zur Begründung führte der Beklagte aus, dass der Kläger wiederholt gegen seine Pflichten am Arbeitsplatz verstoßen habe, indem er nicht erschienen sei, und deshalb die Kündigung verursacht habe. Eine Verkürzung des Minderungszeitraumes auf sechs Wochen sei nach Abwägung der in seinem Fall vorliegenden Umstände mit den Interessen der Allgemeinheit nicht gerechtfertigt. Die Leistungen seien bereits aufgrund eines Meldeversäumnisses gemindert, die Minderungsbeiträge addierten sich.

Hiergegen legte der Kläger am 6. Dezember 2016 Widerspruch ein. Darin führte er aus, dass er den Minderungsbescheid nicht erhalten habe und deshalb erst jetzt Widerspruch erheben könne. Weiter führte er aus, dass das Verhältnis mit [REDACTED] während der gesamten Arbeitszeit angespannt gewesen sei. Dass er sich wegen Krankheit nicht rechtzeitig gemeldet habe, sei ein bloßer Vorwand, um ihn aus dem Arbeitsverhältnis zu bringen.

Der Beklagte erließ am 15. Februar 2017 einen Widerspruchsbescheid, mit dem er den Widerspruch als unbegründet zurückwies. Der Kläger habe durch sein Verhalten den Anlass für die Lösung aus dem Beschäftigungsverhältnis gegeben und grob fahrlässig seine Arbeitslosigkeit herbeigeführt. Eine Verkürzung könne vorliegend ohne Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles nicht vorgenommen werden.

Der Kläger hat am 10. März 2017 Klage vor dem Sozialgericht Cottbus erhoben, mit dem er sein Begehren weiterverfolgt.

Er beantragt,

den Bescheid vom 6. Oktober 2016 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 15. Februar 2017 aufzuheben.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Wegen der weiteren Einzelheiten zum Sach- und Streitstand und zum Vorbringen der Beteiligten wird auf die Gerichtsakte, die beigezogenen Verwaltungsvorgänge des Beklagten (1 Band zum Az. 03502//0009813) sowie verwiesen.

### **Entscheidungsgründe**

Die zulässige Anfechtungsklage nach § 54 Absatz 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) ist begründet. Der angegriffene Minderungsbescheid vom 6. Oktober 2016 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 15. Februar 2017 ist rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten.

Die Rechtswidrigkeit ergibt sich bereits aus der unzureichenden Ermessensbetätigung des Beklagten. § 31b Absatz 1 Satz 4 SGB II sieht bei erwerbsfähigen Leistungsberechtigten, die noch nicht das 25. Lebensjahr vollendet haben die Möglichkeit vor, dass der Grundsicherungsträger die Minderung des Auszahlungsanspruchs in Höhe der Bedarfe nach §§ 20 und 21 SGB II unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles auf sechs Wochen verkürzen kann. Diese Regelung soll den erzieherischen Charakter der Sanktionsvorschrift bei Jugendlichen durch Einräumung einer Flexibilisierungsoption an den persönlichen Ansprechpartner verstärken (BT-Drucks. 16/1410 S. 26 zu Buchst. f Doppelbuchst. bb = M 050 S. 50). Diese Regelung steht im Ermessen des Grundsicherungsträgers und setzt voraus, dass Ermessensgesichtspunkte wie etwa die Schwere und die Häufigkeit der Pflichtverletzung, eine etwaige Wirkungslosigkeit der Pflichtverletzung für die Zukunft aufgrund des Nachholens der Mitwirkungshandlung, das bisherige Verhalten des erwerbsfähigen Hilfebedürftigen, die Art, Umfang und Intensität des Verstoßes und den hieraus resultierenden Folgen für den Hilfebedarf bezüglich Höhe und Dauer der zu gewährenden Leistungen in die Betätigung einbezogen werden (vgl. Sonnhoff in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB II, 4. Aufl. 2015, § 31b, Rn. 25). Zu berücksichtigen sind auch die Einsichtsfähigkeit des jungen Hilfebedürftigen sowie

die zu erwartenden Auswirkungen einer nicht verkürzten Sanktion auf die Integrationsfähigkeit und Bereitschaft (vgl. Sonnhoff a.a.O.). Diesem Maßstab genügt die vorliegende Ermessensbetätigung nicht. Es ist nicht im Ansatz erkennbar, dass die Behörde sich mit diesen Gesichtspunkten in ausreichendem Maße befasst hat. Vielmehr zeichnet sie sich durch Inhaltsleere aus und befasst sich – auch in dem Widerspruchsbescheid, in dem eine Heilung dieses Fehlers möglich gewesen wäre – nicht mit den aufgezeigten Gesichtspunkten. Es bleibt für das Gericht offen, ob die Möglichkeit der Reduzierung ernstlich erwogen worden ist. Hat der Leistungsträger kein Ermessen über die Reduzierung der Sanktion ausgeübt, ist der gesamte Sanktionsbescheid rechtswidrig (vgl. LSG Rheinland-Pfalz, Beschluss vom 26. Mai 2015 – L 6 AS 223/15 B ER). Dieser war daher aufzuheben.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG und folgt dem Ausgang des Verfahrens.

## Rechtsmittelbelehrung

Diese Entscheidung kann mit der Berufung angefochten werden.

Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Gerichtsbescheides beim

Landessozialgericht Berlin-Brandenburg  
Försterweg 2-6  
14482 Potsdam,

schriftlich, in elektronischer Form oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Die Berufungsfrist ist auch gewahrt, wenn die Berufung innerhalb der Frist bei dem

Sozialgericht Cottbus  
Vom-Stein-Straße 28  
03050 Cottbus,

schriftlich, in elektronischer Form oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingelegt wird.

Die Berufungsschrift muss innerhalb der Frist bei einem der vorgenannten Gerichte eingehen. Sie soll den angefochtenen Gerichtsbescheid bezeichnen, einen bestimmten Antrag enthalten und die zur Begründung der Berufung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben.

Auf Antrag kann vom Landessozialgericht durch Beschluss die Revision zum Bundessozialgericht zugelassen werden, wenn der Gegner schriftlich zustimmt. Der Antrag auf Zulassung der Revision ist innerhalb eines Monats, nach Zustellung des Gerichtsbescheides bei dem Landessozialgericht Berlin-Brandenburg schriftlich oder in elektronischer Form zu stellen. Die Zustimmung des Gegners ist dem Antrag beizufügen. Lehnt das Landessozialgericht den Antrag auf Zulassung der Revision durch Beschluss ab, so beginnt mit der Zustellung dieser Entscheidung der Lauf der Berufungsfrist von neuem, sofern der Antrag auf Zulassung der Revision in der gesetzlichen Form und Frist gestellt und die Zustimmungserklärung des Gegners beigelegt war.

Die elektronische Form wird durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments gewahrt, das für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet ist und

- von der verantwortenden Person qualifiziert elektronisch signiert ist oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gem. § 65a Abs. 4 Sozialgerichtsgesetz (SGG) eingereicht wird.

Weitere Voraussetzungen, insbesondere zu den zugelassenen Dateiformaten und zur qualifizierten elektronischen Signatur, ergeben sich aus der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils gültigen Fassung. Über das Justizportal des Bundes und der Länder ([www.justiz.de](http://www.justiz.de)) können weitere Informationen über die Rechtsgrundlagen, Bearbeitungsvoraussetzungen und das Verfahren des elektronischen Rechtsverkehrs abgerufen werden.

Die Vorsitzende der 27. Kammer



Richterin

